

Beilage zum Gesellschafter.

N^o 31.

Dienstag den 16. März.

1875.

Amtliches.

Magold.

Impfwesen betreffend.

In Nachstehendem wird das mit 1. April dieses Jahrs in Kraft tretende Impf-Gesetz für das deutsche Reich vom 8. April v. J., Reichsgesetzblatt No. 11 zur allgemeinen Kenntniß gebracht unter der Aufforderung an die Ortsvorsteher, dasselbe in ihren Gemeinden zu publiciren.

Das nächste Amtsblatt wird Anordnungen über die Vollziehung des Impf-Gesetzes enthalten.

Den 10. März 1875.

K. Oberamt.
Güntner.

Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Bögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2.

Ein Impflpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Anhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenden Impfsorte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8.

Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlus der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgebachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempelfrei und gebührenfrei.

§. 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Böglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Böglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impflpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu bringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16.

Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst v. Bismarck.

R a g o l d.

An die Ortsbehörden.

Die Vollziehung des Impf-Gesetzes betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Befugung vom 25. Februar d. J., Regsbl. S. 139, wird zu Vollziehung des Impf-Gesetzes Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Formularbögen zu den Impflisten werden den Ortsvorstehern zugesendet werden, welche dieselben sofort den mit der Anlegung derselben beauftragten Personen zu Anfertigung der Listen zuzustellen haben (§. 2, 3 und 4 der Verfügung.)

2) Die Listen A. und B. sind nach geschehener vorschriftmäßiger Beurkundung bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge spätestens bis 31. März d. J. von den Ortsvorstehern an den Oberamtsarzt zu übergeben, die Liste B. mit einer Anzeige, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise, welche derselben im Verzug sich befinden (§. 3-6 der Verfügung).

3) Bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung sind unter Beziehung auf §. 9 der Ministerial-Befugung die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Kindern, welche aus einem der in den §§. 1 und 2 des Impf-Gesetzes genannten Gründen die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beanspruchen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk — für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfarzt vorzulegen haben, ferner daß für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahr impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen haben und daß ebenso die Absicht, den Impfling durch einen Privatarzt impfen zu lassen, sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftmäßige Urkunde dem Impfarzte nachweis darüber geliefert werden muß, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

4) Den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern wird der Impfarzt die Zeit bekannt machen, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben. Als entschuldigend ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt, oder nicht längstens bis zum 30. September dem Impfarzt das Zeugniß eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so wird er als ohne Erfolg geimpft behandelt und zur nächsten Jahresimpfung verwiesen (§. 10 und 11 der Verfügung).

5) Da das Impfgesetz in § 8 Impfungen durch Ärzte, wovon nur approbirte innere Ärzte zu verstehen sind, gestattet, so haben die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, sich nach der oben Ziffer 3 erteilten Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß die private Impfung vor dem Schlusse des Kalender-Jahres vollzogen wird (§. 16 der Verfügung).

6) Bezüglich der Kosten wird auf die §§. 18 und 24 der Ministerial-Befugung verwiesen, dabei aber bemerkt, daß die öffentliche Impfung für die Theilgenommenen kostenfrei geschieht, dagegen darf der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Reichspfennige von demjenigen erheben, der diese wiederholte Ausfertigung veranlaßt.

Den 11. März 1875.

R. Oberamt.
Güntner.

An die fgl. ev. Pfarrämter.

Der im Schulwochenblatt No. 9 enthaltene Repetirplan für das religiöse Memoriren soll im Einverständnis mit dem fgl. Dekanatsamt Ragold wie in andern Bezirken, so auch im diesseitigen eingeführt werden. Der Einfachheit halber sind von dem genannten Schulwochenblatt so viele Exemplare bestellt worden, daß in jede Schullasse ein solches abgegeben werden kann. Die genannten Exemplare, welche auf Kosten des Schulfonds anzuschaffen sind, werden in der nächsten Zeit gegen Nachnahme des Betrags — à 3 fr. per Exemplar — den R. Pfarrämtern zugestellt werden. Die bei der unterzeichneten Stelle vorgelegten Repetirplane werden, um Irrungen vorzubeugen, nicht mehr zurückgegeben. Der im Schulwochenblatt Nr. 9 enthaltene Repetirplan hat von Georgii d. J. an in sämtlichen Schulen des diesseitigen Schulbezirks in Kraft zu treten.

Altenstaig, den 13. März 1875.

R. Bezirkschulinspektorat.

G. B.

Verantwortlicher Redakteur: Steinwandel in Ragold. — Druck und Verlag der G. W. Kaiser'schen Buchhandlung in Ragold.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen. Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben Berlin, den 8. April 1874. (L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismarck. Ragold. An die Ortsbehörden. Die Vollziehung des Impf-Gesetzes betreffend. Unter Beziehung auf die Ministerial-Befugung vom 25. Februar d. J., Regsbl. S. 139, wird zu Vollziehung des Impf-Gesetzes Nachstehendes bekannt gemacht: 1) Die Formularbögen zu den Impflisten werden den Ortsvorstehern zugesendet werden, welche dieselben sofort den mit der Anlegung derselben beauftragten Personen zu Anfertigung der Listen zuzustellen haben (§. 2, 3 und 4 der Verfügung.) 2) Die Listen A. und B. sind nach geschehener vorschriftmäßiger Beurkundung bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge spätestens bis 31. März d. J. von den Ortsvorstehern an den Oberamtsarzt zu übergeben, die Liste B. mit einer Anzeige, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise, welche derselben im Verzug sich befinden (§. 3-6 der Verfügung).

4) Den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern wird der Impfarzt die Zeit bekannt machen, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben. Als entschuldigend ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei. Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt, oder nicht längstens bis zum 30. September dem Impfarzt das Zeugniß eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so wird er als ohne Erfolg geimpft behandelt und zur nächsten Jahresimpfung verwiesen (§. 10 und 11 der Verfügung). 5) Da das Impfgesetz in § 8 Impfungen durch Ärzte, wovon nur approbirte innere Ärzte zu verstehen sind, gestattet, so haben die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, sich nach der oben Ziffer 3 erteilten Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß die private Impfung vor dem Schlusse des Kalender-Jahres vollzogen wird (§. 16 der Verfügung). 6) Bezüglich der Kosten wird auf die §§. 18 und 24 der Ministerial-Befugung verwiesen, dabei aber bemerkt, daß die öffentliche Impfung für die Theilgenommenen kostenfrei geschieht, dagegen darf der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Reichspfennige von demjenigen erheben, der diese wiederholte Ausfertigung veranlaßt. Den 11. März 1875. R. Oberamt. Güntner. An die fgl. ev. Pfarrämter. Der im Schulwochenblatt No. 9 enthaltene Repetirplan für das religiöse Memoriren soll im Einverständnis mit dem fgl. Dekanatsamt Ragold wie in andern Bezirken, so auch im diesseitigen eingeführt werden. Der Einfachheit halber sind von dem genannten Schulwochenblatt so viele Exemplare bestellt worden, daß in jede Schullasse ein solches abgegeben werden kann. Die genannten Exemplare, welche auf Kosten des Schulfonds anzuschaffen sind, werden in der nächsten Zeit gegen Nachnahme des Betrags — à 3 fr. per Exemplar — den R. Pfarrämtern zugestellt werden. Die bei der unterzeichneten Stelle vorgelegten Repetirplane werden, um Irrungen vorzubeugen, nicht mehr zurückgegeben. Der im Schulwochenblatt Nr. 9 enthaltene Repetirplan hat von Georgii d. J. an in sämtlichen Schulen des diesseitigen Schulbezirks in Kraft zu treten. Altenstaig, den 13. März 1875. R. Bezirkschulinspektorat. G. B.